

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenz-dokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 6/7415		
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	Burgstraße 1
Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt	
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
	Finanzkontrolle	
4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags	

	<p>1. Ist eine Sonderregelung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stadt Jena im Gesetz notwendig? Eine diesbezügliche Gesetzesbegründung fehlt.</p> <p>2. Da es Spezialgymnasien mit unterschiedlicher fachlicher Vertiefung gibt (Sport, Musik, Sprachen) sollte Satz 1 des Artikel 1 Nr. 3 wie folgt ergänzt werden: „Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 ist ausgeschlossen für Spezialgymnasien für Sport [...]“</p> <p>3. Mit dem Entwurf des ThürSportFG n. F. bleibt offen, wie die öffentlichen Träger die Höhe der Nutzungsentgelte oder Gebühren festlegen werden. Der Rechnungshof geht davon aus, dass eine auf § 15 Abs. 2 S. 6 ThürSportFG n. F. basierende künftige Rechtsverordnung auch Festlegungen zur Berechnung der Höhe von Nutzungsentgelten trifft. Betriebswirtschaftliche Abschreibungen dürfen in die Gebührenkalkulation nur für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten getätigten Investitionen einfließen. Vom Land für die Errichtung von Sport- und Spielanlagen gewährte Mittel sind von den Gesamtinvestitionskosten abzuziehen.</p>
5.	<p>nur soweit zutreffend: für den Fall einer Eigeninitiative</p> <p>Anlass der Stellungnahme</p> <p>Form der Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> per E-Mail</p>
6.	<p>nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers</p>
7.	<p>Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

<p>Ort, Datum</p> <p><i>Bertholdshaus, 14. 8. 19</i></p>	<p>Unterschrift</p>
--	---------------------